



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/15/0114

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 29. Mai 2015

Betreff: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. April 2015,
GZ: BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Der Hauptverband begrüßt grundsätzlich, dass durch die neu zu schaffende Regelung einer „Teilpension – Erweiterte Altersteilzeit“ dem Ziel des längeren Verbleibens im Erwerbsleben Rechnung getragen wird.

Angemerkt wird, dass in der Stellungnahme angeführte Verweise auf Bestimmungen des ASVG sinngemäß auch für allenfalls bestehende Parallelbestimmungen in den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen gelten.

Zu Art. 1 Z 1 u.a. - § 6 Abs. 1 Z 6a AIVG u.a.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Teilpension“ bereits im Pensionsversicherungsrecht im Zusammenhang mit Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und Vorliegen eines Erwerbseinkommens verwendet wird (vgl. § 254 Abs. 6 bis 8 bzw. § 271 Abs. 3 ASVG; §§ 90 und 92 ASVG).

Art. 1 Z 2 - § 27 Abs. 3 AIVG

Anstelle der Begriffes „gesetzliches Pensionsalter“ sollte der Begriff „**Regelpensionsalter**“ verwendet werden. Dies entspricht der in den Sozialversicherungsgesetzen verwendeten Terminologie.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Art. 1 Z 2 und 3 - §§ 27 Abs. 3 und 27a Abs. 1 AIVG

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte hinsichtlich des Anspruchs auf Korridorpension festgehalten werden, dass im vorliegenden Zusammenhang die Voraussetzungen des Nichtbestehens einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. des Nichtvorliegens eines Erwerbseinkommens über der Geringfügigkeitsgrenze (§ 4 Abs. 2 Z 2 APG) nicht erforderlich sind (vgl. § 607 Abs. 13 ASVG).

Um den Anspruch auf Korridorpension gegenüber dem Arbeitsmarktservice nachzuweisen wird angeregt, einen Feststellungsbescheid des Pensionsversicherungsträgers vorzusehen (vgl. beispielsweise § 143a Abs. 1 letzter Satz ASVG). Dadurch könnten auch (Schutz-)Bestimmungen wie z. B. § 607 Abs. 22 ASVG oder § 82 Abs. 4 AIVG hinfällig werden.

Art. 1 Z 3 - § 27a Abs. 1 AIVG

Unklar ist, ob eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung nur am Beginn oder für die gesamte Dauer der „Teilpension“ vorliegen muss. In letzterem Fall könnte ein Widerspruch zur Bestimmung des § 1 Abs. 2 lit. e AIVG bestehen.

Zu Art. 1 Z 3 - § 27a Abs. 2 Z 3 lit. b AIVG

Korrespondierend zur vorgesehenen Regelung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in § 44 Abs. 1 Z 10 ASVG der Begriff der „Teilpension“ (bzw. allenfalls „erweitertes Altersteilzeitgeld“) ergänzt werden.

Zu Art. 1 Z 3 - § 27a AIVG - Erläuterungen

In den Erläuterungen, Besonderer Teil, wäre in der Überschrift der Klammerausdruck auf § 27a AIVG zu berichtigen.

Art. 2 Z 1 und 3 - § 1 Abs. 1 Z 6 und § 20 AMPFG

Die Regelung scheint nicht ausreichend bestimmt. Es wären die Begriffe „Beiträge der Pensionsversicherung“ sowie „Aufwendungen des Arbeitsmarktservice zur Vollziehung“, näher zu konkretisieren. Aus den Materialien ist dies nicht zweifelsfrei ableitbar.

Darüber hinaus wäre ausdrücklich klarzustellen, dass zur Abgeltung der Aufwendungen jeweils der aufgrund der Beschäftigung sachlich zuständige Pensionsversicherungsträger verpflichtet ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

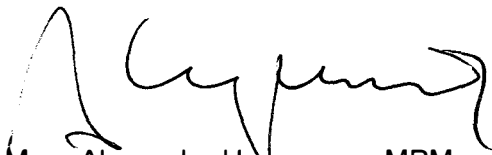
In diesem Zusammenhang ist auf die angespannte Finanzsituation der Pensionsversicherung hinzuweisen.

Die Pensionsversicherungsanstalt weist darauf hin, dass durchaus die Bereitschaft besteht, einen Beitrag im Rahmen des übergeordneten Zieles der Anhebung des Pensionsantrittsalters zu leisten. Im Interesse der Versichertengemeinschaft sollten diese pensionsfremden Finanzierungen jedoch nicht über Gebühr ausgedehnt werden, um die Kernleistungen der Pensionsversicherung nicht zu gefährden.

In Bezug auf die wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur die Ausgaben für die „Teilpension – Erweiterte Altersteilzeit“ und die Einsparung der Aufwendungen an Korridorpensionen auswirken.

Die Leistungshöhen der im Anschluss an die Altersteilzeit in Anspruch genommenen Pensionen werden deutlich steigen. Dies resultiert vor allem aus den während der Altersteilzeit erworbenen Teilgutschriften, die in voller Höhe durchschlagt werden sowie durch die verminderten oder gänzlich entfallenden Abschläge (bis zu 15,3 %) bei späterer Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Der den Pensionsversicherungsträgern entstehende finanzielle Aufwand wäre in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung entsprechend darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Mag. Alexander Hagenauer, MPM
Generaldirektor-Stellvertreter